

## Personalverrechnung

# FAMILIENBONUS + ARBEITNEHMER- VERANLAGUNG



Aufgrund einiger Rückfragen zur Arbeitnehmer-  
veranlagung („Steuerausgleich“) möchten wir Sie in  
aller Kürze auf einige wichtige Punkte beim FABO+  
hinweisen.

## HÖHE DES FABO+

Der Familienbonus Plus steht pro Kind zu, für das  
Familienbeihilfe bezogen wird. Es handelt sich um  
einen steuerlichen Absetzbetrag, der direkt die zu  
entrichtende Lohnsteuer verringert. Der Familien-  
bonus Plus beträgt pro Kind mit österreichischem  
Wohnsitz bis zum 18. Geburtstag € 125,00 monat-  
lich (= € 1.500,00 jährlich). Nach Vollendung des 18.  
Lebensjahres reduziert er sich auf € 41,68 monatlich  
(= € 500,16 jährlich) und gebührt solange wie für das  
Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird.

## FABO+ UNBEDINGT IN DER VERANLAGUNG ANGEBEN!

Der Familienbonus Plus ist bei einer Veranlagung  
jedenfalls zu beantragen, auch wenn er bereits in  
der Personalverrechnung berücksichtigt worden ist.  
Falls Sie das Eintragen des Familienbonus Plus in der  
Veranlagung vergessen, errechnet das Finanzamt die  
Steuer neu, und zwar ohne den FABO+, sodass es zu  
einer ungewollten Steuernachzahlung kommen kann.

## NEUE AUFTEILUNG MÖGLICH

Sie können in der steuerlichen Veranlagung auch eine  
andere Aufteilung des Familienbonus Plus (zwischen  
den anspruchsberechtigten Elternteilen bzw. Perso-  
nen) beantragen als sie in der Personalverrechnung  
erfolgt ist.

## MAXIMAL EIN FABO+ PRO KIND

Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höch-  
stens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und  
reduziert die Einkommensteuer höchstens auf null. Die  
Beantragung bringt daher i.d.R. nur dann ein höheres  
Netto, wenn Sie überhaupt Steuer zu zahlen haben.

Wenn Sie den Familienbonus Plus aufteilen, beachten  
Sie, dass für jedes Kind in Summe nicht mehr als der  
ganze Familienbonus Plus in Anspruch genommen  
werden kann. Andernfalls kommt es zur Berück-  
sichtigung jeweils der Hälfte. Stimmen Sie sich nach  
Möglichkeit mit dem anderen Elternteil ab.

## STEUERNACHZAHLUNG – WAS TUN?

Ergibt sich aufgrund Ihrer Veranlagung (trotz  
Geltendmachung des Familienbonus Plus) eine  
Steuernachzahlung, können Sie die beantragte Ver-  
anlagung im Wege einer Beschwerde gegen den Ein-  
kommensteuerbescheid wieder zurückziehen, sofern  
kein Pflichtveranlagungsfall vorliegt. Eine Pflichtver-  
anlagung (= kein Zurückziehen der Veranlagung mög-  
lich) ist insbesondere dann vorgeschrieben, wenn

- Sie während des Kalenderjahres Krankengeld (von  
der Krankenkasse) bezogen haben,
- gleichzeitig zwei oder mehrere Dienstverhältnisse  
parallel nebeneinander bestanden haben, oder
- Pendlerpauschale, Alleinverdiener- bzw. Alleiner-  
zieherabsetzbetrag oder FABO+ zu Unrecht in der  
Personalverrechnung berücksichtigt worden sind.

Bezüglich weiterer Details wenden Sie sich bitte an das Finanzamt  
oder informieren Sie sich auf der Homepage des Finanzministeriums  
([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)). Alle Angaben in diesem Informationsschreiben  
erfolgen trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr und jegliche ist  
Haftung ausgeschlossen.